

1 Ziel der Beitragsordnung und Verantwortung der Abteilungsleitung

1. Die Mitgliederversammlung des SV Bergheim hat die Abteilungsversammlungen des Vereins gem. § 13 (f) der Satzung berechtigt, eigene Beitragsordnungen festzulegen.
2. Mitgliedsbeiträge werden erhoben, um die Sportstätten und Infrastruktur sowie den Trainings- und Spielbetrieb des Vereins zu unterhalten.
3. Mit den Mitgliedsbeiträgen soll eine Deckung der anfallenden vorhersehbaren Kosten im jeweiligen Wirtschaftsjahr (Kalenderjahr) erreicht werden. Ein Ausgleich über mehrere Wirtschaftsjahre ist möglich, wenn Maßnahmen erforderlich werden oder Ereignisse eintreten, die hohe Kosten verursachen.
4. Hierzu erstellt die Abteilungsleitung eine vorausschauende Finanzplanung, die mindestens das folgende Wirtschaftsjahr (Kalenderjahr) erfasst und dabei die Ausgaben der Abteilung und der Anteile an den Ausgaben des Vereins berücksichtigt, die der Abteilung zuzuordnen sind.
5. Diese Finanzplanung ist durch den Vorstand zu genehmigen, die der Abteilungsleitung daraufhin ein Abteilungsbudget zur Bewirtschaftung zuweist.
6. Die Abteilungsleitung ist für eine zielgerichtete und sparsame Verwendung des Abteilungsbudgets verantwortlich. Von der Finanzplanung abweichende Mehrausgaben für einzelne Maßnahmen sind grundsätzlich im Wirtschaftsjahr zu kompensieren.
7. Eine Erhöhung des Abteilungsbudgets bedarf immer einer Entscheidung des Vorstands.
8. Die Abteilungsleitung muss der Abteilungsversammlung eine Anpassung der monatlichen Beiträge, ereignisbezogene Einmalzahlungen (Umlagen) oder Sachleistungen vorschlagen, um eine Deckung der anfallenden bzw. angefallenen Kosten zu erreichen. Die Entscheidung darüber erfolgt in der Abteilungsversammlung, die die Maßnahmen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Abteilungsmitglieder beschließt.
9. Wird durch den Beschluss der Abteilungsversammlung keine Deckung der Kosten gewährleistet, legt die Abteilungsleitung in Abstimmung mit dem Vorstand notwendige Maßnahmen fest, um diese Deckung herbei zu führen; hierzu zählt u.a. eine Einschränkung des Trainings- und Spielbetriebs.
10. Zum satzungskonformen Einsatz des Abteilungsbudgets legt die Abteilungsleitung Rechenschaft gegenüber der Abteilungsversammlung, der Mitgliederversammlung und dem Vorstand ab.

2 Fälligkeit und Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen

- Abteilungsmitglieder verpflichten sich zur Zahlung des festgelegten monatlichen Mitgliedsbeitrags und ereignisbezogener Einmalzahlungen (Umlagen), die durch die Abteilungsversammlung oder durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- Der Mitgliedsbeitrag wird ab dem Monat fällig, in dem das neue Mitglied in den Verein aufgenommen wird.
- Der Mitgliedsbeitrag wird per Lastschrift erhoben. Das Mitglied erteilt dem Verein hierfür ein SEPA Lastschriftmandat.

- Der Einzug der monatlichen Mitgliedsbeiträge erfolgt grundsätzlich für das kommende Halbjahr nach dem 1. Januar bzw. 1. Juli eines Jahres.
- Beim erstmaligen Einzug werden die Monatsbeiträge seit Eintritt des Mitglieds berücksichtigt.
- Der genaue Zeitpunkt des Einzugs nach dem 1. Januar (für das 1. Halbjahr) bzw. 1. Juli (für das 2. Halbjahr) wird durch den Vorstand festgelegt.
- Gem. § 8 der Vereinssatzung ist ein Vereinsaustritt zum 30. Juni und 31. Dezember eines jeden Jahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen möglich. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

3 Beiträge und Gebühren der Abteilung Fußball

- Folgende Beiträge und Gebühren werden gem. Beschluss der Abteilungsversammlung vom 07.11.2019 erhoben:
 - Einmalige Aufnahmegebühr von 10,- €
 - Monatsbeitrag Kinder/Jugendlicher (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr)
8,50 € / Monat
 - Monatsbeitrag Erwachsene (zwischen dem 18. und 34. Lebensjahr)
13,- € / Monat
 - Monatsbeitrag Erwachsene (ab dem 35. Lebensjahr)
8,50 € / Monat
 - Monatsbeitrag inaktive Mitglieder*
7 € / Monat
 - Monatsbeitrag passive Mitglieder
3,- € / Monat
 - Der Vorstand kann in Sonderfällen von den oben angegebenen Beitragspflichten absehen (z.B. für Trainer)

** als inaktive Mitglieder gelten Mitglieder, die nicht am offiziellen Spiel- und Trainingsbetrieb teilnehmen (z.B. Mitglieder mit Langzeitverletzung, Freizeitkicker). Eine inaktive Mitgliedschaft muss beim Vorstand beantragt werden.*

4 Festlegungen durch die Mitgliederversammlung des Vereins

- Die in dieser Beitragsordnung festgelegten Beiträge und Gebühren können bei Notwendigkeit auf Antrag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung des SV Bergheim geändert werden.
- Entscheidungen der Mitgliederversammlung können durch die Abteilungsversammlung nicht geändert oder aufgehoben werden.